

## Aktuelle Information zur Maul- und Klauenseuche

**Ergänzende Einfuhrregelungen für Tiertransporte aus Ungarn und der Slowakei nach Österreich. Das BMASGPK legt zusätzliche konkrete Biosicherheitsvorgaben für die Einfuhr von Klautieren aus nachweislich MKS-freien Gebieten außerhalb der Sperrzonen in Ungarn und der Slowakei fest.**

Die Maul- und Klauenseuche (MKS) ist eine hochansteckende Tierseuche. **In Österreich gibt es derzeit keinen bestätigten MKS-Fall. Der Schutz unserer bäuerlichen Familienbetriebe und ihrer Tiere hat weiterhin oberste Priorität.**

Das Ziel ist klar: die Einschleppung des Virus zu verhindern und im Ernstfall rasch reagieren zu können, um eine Ausbreitung zu stoppen. **Die staatlichen Krisenmechanismen sind aktiviert** (tägliche Lagebesprechung und laufende Beprobungen bei tierhaltenden Betrieben).

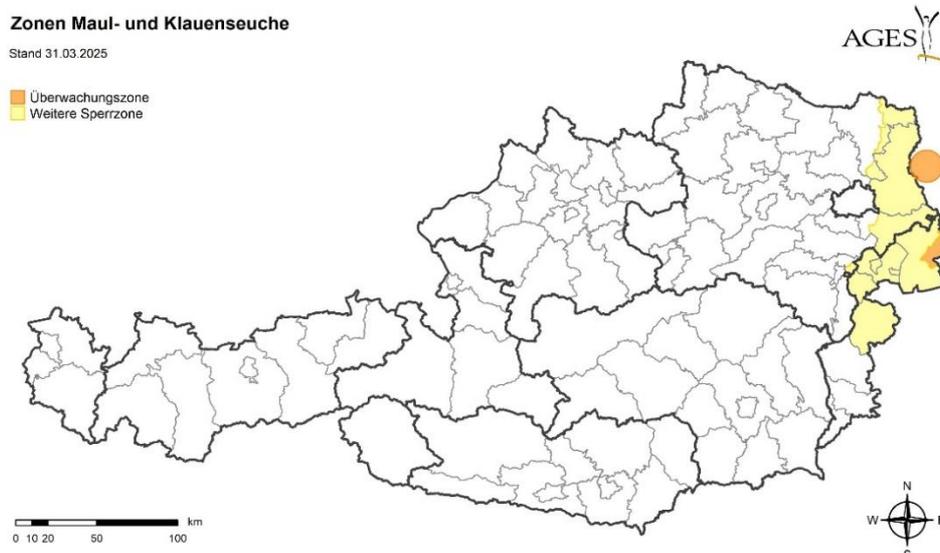
Es gilt weiterhin ein **strenges Maßnahmenpaket** mit **gezielten Importverboten, verstärkten Grenzkontrollen, Seuchenteppichen** und der unverändert aufrechten **Schließung** kleinerer **Grenzübergänge**. Die **strengen Biosicherheitsvorgaben** für Betriebe bleiben ebenfalls bestehen.

Die **zusätzlichen Einfuhrregelungen** gelten ab heute für **Tierhaltungsbetriebe, Schlachthöfe und Transportunternehmen**, die Tiere aus MKS-freien Gebieten, außerhalb der behördlich festgelegten Sperrzonen, nach Österreich einbringen.

### Geltende risikominimierende Maßnahmen in Österreich

- **Grenzschutz und Schließung kleiner Übergänge**
  - Seit 05. April 2025 sind **23** kleinere **Grenzübergänge** zu Ungarn und zur Slowakei **bis 20. Mai 2025 geschlossen**.
  - **Seuchenteppiche** an den Grenzübergängen sind **weiterhin ausgerollt**.
  - Das **Bundesheer unterstützt** die Gesundheitsbehörden **bei der Eindämmung an den Grenzübergängen im Burgenland und in Niederösterreich**.

- Zusätzlich erfolgen im grenznahen Raum **verstärkte mobile Fahrzeugkontrollen** durch **Polizei** und **Zoll**. Diese beinhalten eine **Dokumentenprüfung**, Kontrolle der Transportbedingungen und **Desinfektionsmaßnahmen**.
  - Angekündigte Oster-Schwerpunktaktionen zur Überwachung des Rückreiseverkehrs.
- **Biosicherheitsmaßnahmen für jeden Betrieb**
  - Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen (insbesondere Transport- und Sammelfahrzeugen).
  - **Verpflichtende Besuchsprotokolle für betriebsfremde Personen**.
  - **Verpflichtende Risikoabschätzungen** in Hinblick auf die Verbreitung von Tierkrankheiten (Checkliste).
  - Umsetzung **betriebsindividueller Hygienekonzepte** (Schutzkleidung, Seuchenteppiche, Zutrittsregelungen).
  - Transportunternehmen, etwa in der Milcherfassung, müssen höchste Hygienestandards einhalten.
  - Tiere aus der erweiterten Sperrzone dürfen nur bei negativem Testergebnis und mit behördlicher Ausnahme-Genehmigung verbracht werden.
- **Beprobung in Überwachungs- und Sperrzonen**
  - In der **Überwachungszone** werden alle tierhaltenden Betriebe regelmäßig beprobt.
  - In der **weiteren Sperrzone** werden Betriebe risikobasiert ausgewählt.



- **Aktuelle Importverbote**

- Mit der Novelle der MKS-Sofortmaßnahmenverordnung setzt das BMASGPK gemeinsam mit den betroffenen Ministerien nun **geltendes EU-Seuchenrecht** um.
- Seit 14. April 2025 wurden die Importverbote aus Ungarn und der Slowakei gezielt angepasst – es handelt sich dabei um **keine Lockerungen von Maßnahmen**, sondern um eine **risikobasierte Anpassung der betroffenen Gebiete**.
- Die **Einfuhr** von folgenden Tieren und Produkten **aus den Sperrzonen von Ungarn und der Slowakei** sind **untersagt**:
  - lebende, empfängliche Tiere
  - frisches Fleisch von empfänglichen Tieren
  - Rohmilch und Kolostrum von empfänglichen Tieren
  - Nebenprodukte der Schlachtung von empfänglichen Tieren
  - tierische Nebenprodukte (insb. Gülle und Mist) von empfänglichen Tieren
  - Jagdtrophäen
  - Wild in der Decke von empfänglichen Tieren
  - erlegtes Wild empfänglicher Arten
  - die Einfuhr von Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs sowie Stroh nach Österreich ist verboten, soweit diese Produkte von Pflanzen stammen, die seit dem 01. März 2025 in den Sperrzonen geerntet wurden.
- Die **Exekutive** unterstützt die Veterinärbehörden in Grenznähe **bei der vermehrten Durchführung von Kontrollen**.

#### **Warum ist die regionale Eingrenzung der Importbeschränkungen notwendig?**

- Seit 28. März 2025 galt ein pauschales Importverbot für Ungarn und die Slowakei.
- **Die Veterinärbehörden in Ungarn und der Slowakei haben intensive Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung ergriffen.**
  - Ungarn meldete den letzten MKS-Fall am 02. April 2025
  - Die Slowakei meldete den letzten MKS-Fall am 04. April 2025
- Nach umfangreichen Analysen und Diskussionen auf europäischer Ebene zwischen der Europäischen Kommission und den CVOs (Chief Veterinary Officer) der Mitgliedstaaten wurde die **MKS Lage von der Europäischen Kommission neu bewertet**.  
Eine Grundlage dazu sind umfangreiche Berichte von Ungarn und der Slowakei hinsichtlich der in diesen betroffenen Ländern gesetzten strengen Maßnahmen gegen eine MKS Verbreitung.

- **Die Importbeschränkungen bleiben in weiterer Folge aufrecht** - sie sind aufgrund geltendem EU-Seuchenrecht **auf die betroffenen Seuchengebiete in Ungarn und der Slowakei gezielt eingegrenzt.**
- Ein **pauschales Importverbot** ist europarechtlich nicht mehr zulässig.
- Ein wesentlicher Punkt dieser Änderung zielt auch darauf ab, dass bei einem **möglichen MKS Ausbruch** in Österreich **auch hier nur die allfälligen Sperrzonen in Österreich** von Handelsrestriktionen **betroffen** sind und **nicht das gesamte Staatsgebiet**. Ansonsten hätte ein möglicher MKS Ausbruch massive wirtschaftliche Schäden in allen Bundesländern zur Folge.
- Seitens der Tschechischen Republik wurden ebenfalls die bestehenden Importverbote betreffend die Bundesländer Burgenland und Niederösterreich aufgehoben.
- **Zusätzliche Biosicherheitsregeln für die Einfuhr von Klautieren aus nachweislich MKS-freien Gebieten**
  - Tiere dürfen **ausschließlich direkt vom Herkunftsbetrieb** zu einem **Bestimmungsbetrieb in Österreich** verbracht werden (beispielsweise nicht über eine Sammelstelle).
  - Die Tiere müssen **klinisch gesund** sein.
  - Es ist ein **negativer Nachweis** auf das MKS-Virus (PCR- und ELISA-Test) erforderlich, der **nicht älter als 72 Stunden** ist.
  - Bei Einbringung in einen Tierhaltungsbetrieb ist eine **7-tägige Quarantäne**, isoliert von anderen Tieren, vorgeschrieben.
  - Bei **Anlieferung an Schlachthöfe** gelten strenge Vorgaben:
    - **kein Kontakt zu anderen Tieren,**
    - **Quarantänestall** oder **Sicherstellung, dass sich keine anderen Tiere am Schlachthof befinden** (eventuell eigener Schlachttag),
    - klinische Untersuchung durch einen amtlichen Tierarzt/Tierärztin vor Ort,
    - **getrennte Schlachtung,**
    - **die verpflichtende Reinigung und Desinfektion im Anschluss ist zu dokumentieren**
  - **Transportunternehmen** müssen Transportmittel nach Gebrauch reinigen und desinfizieren (erneute Dokumentation) und **anschließend ohne Zwischenstopp in den Herkunftsstaat zurückkehren.**

### **Weitere Bewertung des aktuellen Seuchengeschehens:**

- Die aktuelle Seuchenlage wird laufend anhand aktueller Proben- und Untersuchungsergebnisse der AGES neu bewertet.
- **Tägliche Lagebesprechungen** mit den betroffenen Bundesministerien und Veterinärbehörden.
- Auf dieser Grundlage werden die Maßnahmen angepasst weiterentwickelt.
- Die gesamte Bundesregierung arbeitet dafür geschlossen und koordiniert – zum Schutz des Standorts Österreich.

### **Weiterführende Informationen:**

- Aktuelle Informationen zur Tierseuchen-Situation:  
[www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/krankheiten/mks.html](http://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/krankheiten/mks.html)
- Vorlagen für ein Besuchsprotokoll, Checklisten für die Risikoabschätzung sowie Warnschilder:  
[www.lko.at/risikoabschätzungs-checkliste-besuchsprotokoll-warnschild-usw-zum-download+2400+4246324](http://www.lko.at/risikoabschätzungs-checkliste-besuchsprotokoll-warnschild-usw-zum-download+2400+4246324)